Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin
Az.: 24 O 28/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Bepi Uletilovic**, Wulffstraße 14, 12165 Berlin, [redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 24 - durch den Richter am Landgericht [redacted] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2021 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Versicherungsschutz für den Versicherungsfall aufgrund Schadens am Auflieger der Firma [redacted] vom 11.07.2019 (Schadennummer der Beklagten: [redacted]) zu gewähren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1171,67 € als Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Versicherungsschutz aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag, wogegen die Beklagte Leistungsfreiheit wegen Prämienverzugs einwendet.

Die Klägerin unterhielt bei der Beklagten zunächst eine „Frachtführer Europa Police" für ihre Haftung aus Fracht-, Speditions- und Lagerverträgen, der auf ihren Antrag zum 27.02.2019 umgedeckt wurde auf eine „[redacted]-Logistic Police" zur Abdeckung ihrer Haftung unter anderem aus Frachtverträgen, mit einer Selbstbeteiligung von 500 € und monatlichen Beiträgen von 402,87 €. Die Klägerin erteilte der Beklagten zugleich eine Lastschriftermächtigung zum Einzug der Versicherungsprämien. Die Beklagte erstellte eine Beitragsrechnung vom 02.03.2019 für den ersten Abrechnungszeitraum vom 27.02.2019 bis zum 01.04.2019 und kündigte zugleich an, die Folgebeträge von 402,87 € jeweils zum ersten eines Monats einzuziehen.

Der Einzug des Beitrags für April 2019 am 01.04.2019 misslang, die Lastschrift wurde mit einer Bankgebühr von fünf Euro rückbelastet. Ein weiterer Einzugsversuch am 18.04.2019 gelang ebenfalls nicht, da nach Mitteilung der Bank das Konto zwischenzeitlich erloschen war, so dass auch die Beiträge für die Folgemonate nicht eingezogen wurden.

Am 08.05.2019 überwies die Klägerin einen Betrag von 407,87 € mit dem Betreff „April/2019".

Am 11.07.2019 kam es zu einem von der Klägerin zu vertretenden Schadenfall, bei dem der Auflieger einer Sattelzugmaschine im Eigentum der [redacted] beschädigt wurde. Die Geschädigte macht gegen die Klägerin Schadensersatzansprüche in Höhe von 20.941,46 € geltend.

Die Klägerin meldete den Schadenfall bei der Beklagten und entrichtete zum 18.07.2019 eine weitere Beitragszahlung in Höhe von 825,74 €.

Die Beklagte berief sich unter Hinweis auf diverse Mahnungen auf Leistungsfreiheit wegen nicht gezahlter Prämien und lehnte die Deckung ab. Mit Schreiben vom 26.11.2019 des späteren Prozessbevollmächtigten der Klägerin wurde die Beklagte erneut erfolglos aufgefordert, der Klägerin

Versicherungsschutz zu gewähren. Hierdurch entstanden der Klägerin Kosten in Höhe von 1171,67 € (Geschäftsgebühr 2300 VV RVG 1,3 zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer).

Die Klägerin behauptet, sie habe dem Versicherungsagenten [redacted] bereits im Zuge der Umdeckung und Erteilung der Lastschriftermächtigung mitgeteilt, dass sie künftig ein Konto bei der Postbank unterhalte und die Beiträge von diesem Konto einzuziehen seien.

Ferner behauptet sie, sie habe nach Einzug des Erstbeitrags bis auf eine Beitragsrechnung vom 11.07.2019 keinerlei Rechnungen oder Mahnungen von der Beklagten erhalten; hinsichtlich der von der Beklagten behaupteten Mahnungen und sonstigen Schreiben bestreitet sie mit Nichtwissen, dass diese zu den jeweils angegebenen Daten gefertigt und an sie abgesandt worden seien. Die von ihr überwiesenen Beträge von 407,87 € und 825,74 € seien ihr auf telefonische Nachfrage von dem Versicherungsagenten [redacted] genannt worden, den ihr Geschäftsführer zunächst im Mai 2019 angerufen habe, da er sich darüber gewundert habe, dass von dem Konto der Klägerin keine Folgebeiträge abgebucht worden seien, und ein weiteres Mal am 11.07.2019 anlässlich der Meldung des Schadenfalls.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf Leistungsfreiheit, da die Klägerin bei Eintritt des Versicherungsfalls mit dem Beitrag für Mai 2019 im Verzug gewesen sei und wegen dieses Beitrags qualifiziert gemäß § 38 VVG gemahnt worden sei. Sie behauptet hierzu, sie habe der Klägerin mit Schreiben vom 04.04.2019 (näher siehe Anlage B3) mitgeteilt, dass die Folgeprämie von 402,87 € für April 2019 vom angegebenen Konto nicht abgebucht werden konnte, und zugleich einen erneuten Lastschrifteinzug zum 18.04.2019 angekündigt in Höhe des Beitrags und der Rücklastschriftkosten von fünf Euro, insgesamt also 407,87 €, wobei sie das Lastschriftmandat nicht mehr nutzen werde, wenn auch dieser zweite Einzug nicht gelingen sollte; das erneute Misslingen des Einzugs habe sie der Klägerin mit Schreiben vom 25.04.2019 (Anlage B4) mitgeteilt; am selben Tag habe sie auch eine Beitragsrechnung über die noch fällige Versicherungsprämie für April und den Folgebeitrag aus Mai erstellt (Anlage B5) und der Klägerin zugesandt; mit Schreiben vom 10.05.2019 (Anlage B6) habe sie die Klägerin wegen des Beitrags für April 2019 qualifiziert gemahnt; mit wei-

terer Erinnerung vom 16.05.2019 (Anlage B7) habe sie an die Zahlung des Folgebeitrags für Mai 2019 nebst Mahnkosten und Kosten für eine Rücklastschrift erinnert; mit Schreiben vom 31.05.2019 (Anlage B8) habe sie eine weitere Mahnung an die Klägerin versandt, in der der Folgebeitrag für Mai 2019 in qualifizierter Form gemäß § 38 Abs. 1 VVG angemahnt worden sei; weitere Beitragsrechnungen bzw. Mahnungen habe sie am 06.06.2019, 11.07.2019 und 10.08.2019 an die Klägerin versandt.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe alle jene Schreiben erhalten. Sie meint, dies ergebe sich zwingend zum einen daraus, dass sie keine Rückläufer von der Post erhalten habe, zum anderen daraus, dass die Klägerin die beiden von ihr überwiesenen Beträge von 407,87 € und 825,74 € nicht hätte kennen können, wenn sie nicht die Schreiben vom 04.04.2019 und vom 06.06.2019 erhalten hätte, die jeweils diese exakten Beträge ausgewiesen hätten. Sie bestreitet, dass ihr Agent [redacted] der Klägerin diese Beträge am Telefon mitgeteilt habe und dass die Klägerin überhaupt am 11.07.2019 mit ihm telefoniert habe, zumal er sich an diesem Tag im Urlaub befunden habe. Schließlich bestreitet die Beklagte, dass die Klägerin bei Erteilung des Lastschriftmandats mitgeteilt habe, künftig ein Konto bei einer anderen Bank zu unterhalten. Zum Beweis für alles bezieht sie sich auf das Zeugnis [redacted].

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund des Beweisbeschlusses vom 14.12.2020 (Bl. 58 d.A.) durch schriftliche Aussage des Zeugen [redacted] sowie durch Vernehmung des prozessvorbereitend geladenen Zeugen [redacted]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2021 (Bl. 86 der d.A.) und auf die schriftliche Zeugenaussage vom 11.01.2021 (Bl. 62 der d.A.) verwiesen, wegen des weiteren Sach- und Streitstandes auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Klageantrag zu 1) ist in der zuletzt gestellten Form unbedenklich zulässig. Die Klägerin hat mit der Klage ursprünglich Freistellung von der Verbindlichkeit gegenüber der Geschädigten gefordert und in Reaktion auf die mit der Klageerwiderung vorgebrachten Beanstandungen der Zulässigkeit dieses Antrags sodann zunächst hilfsweise Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung von Versicherungsschutz beantragt; auf Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhand-

lung hat sie diesen Antrag als (einzigen) Hauptantrag gestellt. Auch die darin liegende Klageänderung ist sachdienlich und nach § 263 ZPO zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 215 Abs. 1 Satz 1 VVG.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Die Beklagte ist aus dem zwischen den Parteien bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag verpflichtet, der Klägerin für den streitgegenständlichen Schadenfall Versicherungsschutz zu gewähren. Dass dieser Schadenfall grundsätzlich vom Vertrag erfasst ist, ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Die Beklagte ist nicht nach § 38 Abs. 2 VVG wegen Beitragsrückständen der Klägerin von der Verpflichtung zur Leistung frei, da die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 VVG mangels Zugangs einer qualifizierten Mahnung nicht gegeben waren.

a) Die Kammer geht allerdings davon aus, dass die Klägerin im Zeitpunkt des Schadensfalles mindestens mit dem Beitrag für Mai 2019 im Verzug war. Der Beitrag war unstreitig nicht gezahlt. Die Klägerin kann sich nicht auf fehlendes Verschulden als Hinderung des Verzugseintritts (§ 286 Abs. 4 BGB) berufen. Ihre Behauptung, sie habe bereits bei der Umdeckung des Versicherungsvertrags eine neue Kontoverbindung angegeben, sodass die Beklagte von ihrem neuen Konto hätte die Beiträge einziehen können und müssen, konnte die Klägerin nicht beweisen. Der Zeuge [redacted] hat vielmehr angegeben, erst etwa ein Jahr später überhaupt von dem Wechsel des Kontos erfahren zu haben.

b) Die Kammer geht ferner nach der überzeugenden und detaillierten schriftlichen Aussage des Zeugen [redacted] davon aus, dass die fraglichen Schreiben und Mahnungen, insbesondere also auch das Schreiben vom 31.05.2019 mit der qualifizierten Mahnung nach § 38 Abs. 1 VVG (Anlage B8), von der Beklagten an die Klägerin abgesandt wurden.

c) Damit ist allerdings nicht zugleich der Beweis für den Zugang des Schreibens erbracht.

aa) Nach gefestigter Rechtsprechung bildet die Tatsache der Absendung eines Schreibens mit einfacher Post keinen Anscheinsbeweis dafür, dass diese Sendung mangels Rücklauf beim Absender dem Empfänger tatsächlich zugegangen sein muss (grundlegend BGH, 17. Februar

1964, II ZR 87/61, NJW 1964, 1176); dies gilt trotz mittlerweile möglicherweise geringerer Verlustquote an Briefsendungen auch heute noch (vgl. nur OLG Koblenz, Beschluss vom 04. Juli 2014 – 13 WF 614/14 –, juris). Auch die Tatsache allein, dass eine ganze Reihe von Briefen in Serie an die Klägerin abgesandt wurden und nach Behauptung der Klägerin sämtlich bei ihr nicht angekommen sein sollen, ändert nach Auffassung der Kammer nichts an diesem Grundsatz, kann also für sich allein den Beweis für den Zugang – zumal für den Zugang sämtlicher Schreiben, also auch gerade jenes vom 31.05.2019 – nicht erbringen. Zu vielfältig sind die Möglichkeiten, warum die Sendungen trotz ordnungsgemäßer Übergabe durch die Beklagte an die Post die Klägerin als Empfängerin nicht erreicht haben könnten.

bb) Allerdings wäre die Kammer, wie mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtert, geneigt gewesen, das Bestreiten des Zugangs durch die Klägerin jedenfalls dann, wenn sich die Unwahrheit dieses Bestreitens zumindest punktuell aufgrund erwiesenen Zugangs wenigstens *einiger* der nach Klägervortrag nicht zugegangenen Schreiben erwiesen hätte, insgesamt als mutmaßlich wahrheitswidrig zu übergehen und somit auch vom Zugang jener Schreiben auszugehen, die von diesem punktuellen Beweis nicht unmittelbar erfasst sind.

Hätte sich also – der Behauptung der Beklagten entsprechend – ergeben, dass die Klägerin jedenfalls die (nicht mit qualifizierter Belehrung nach § 38 Abs. 1 VVG versehenen) Mahnungen der Beklagten vom 04.04.2019 (Anlage B3) und vom 06.06.2019 (Anlage B9) entgegen ihrem Bestreiten erhalten haben muss, da sie die darin mitgeteilten Beträge von 407,87 € bzw. 825,74 € anschließend centgenau überwies und sie nicht aus anderer Quelle als aus diesen Schreiben erfahren haben konnte, so hätte das möglicherweise in prozessualer Hinsicht die Überzeugung der Kammer nach § 286 ZPO herbeiführen können, dass die Klägerin den Zugang insgesamt und somit auch hinsichtlich des Schreibens vom 31.05.2019 (Anlage B8) unwahr bestritt.

cc) Auch dieser Teilbeweis ist der Beklagten jedoch nicht gelungen. Sie konnte nicht beweisen, dass die Klägerin die jeweiligen Überweisungsbeträge nur aus den fraglichen Schreiben erfahren haben konnte, weil die Zahlen ihr nicht auf anderem Weg – nämlich insbesondere nicht durch Mitteilung durch den Zeugen [redacted], wie von der Klägerin behauptet – übermittelt worden seien.

Der Zeuge [redacted] hat vielmehr ausgesagt, er habe der Klägerin in einem Telefonat Anfang Mai den Rückstand in Höhe von 407,87 €, nämlich Beitrag April von 402,87 € zuzüglich 5 € Kosten der Rücklastschrift, genannt und ihr zur Überweisung dieses Betrags geraten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden; in einem weiteren Telefonat am 06.06.2019 habe er dem Geschäftsführer der Klägerin den Rückstand in Höhe von 825,74 € genannt und aufgeschlüsselt ein

Telefonat mit ihm am 11.07.2019 habe es hingegen nicht gegeben.

Damit ist zwar nicht die Behauptung der Klägerin bestätigt, der Betrag von 825,74 € sei ihr vom Zeugen [redacted] in einem Telefonat am 11.07.2019 anlässlich der Schadenmeldung mitgeteilt worden. Darauf kommt es jedoch nicht an. Der Geschäftsführer der Klägerin mag sich hinsichtlich des Datums und des Anlasses des Telefonates geirrt haben. Entscheidend ist, dass beide Beträge nach der Aussage des Zeugen [redacted] telefonisch mitgeteilt wurden und damit die Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe mangels sonstiger Mitteilung nicht anders als durch Zugang der beiden Postsendungen von den jeweils offenen Beträgen erfahren können, nicht bestätigt wurde. Im Gegenteil muss die Beklagte diese Behauptung unter grobem Verstoß gegen ihre prozessuale Wahrheitspflicht gemäß § 138 Abs. 1 ZPO ins Blaue hinein aufgestellt haben, indem sie offenbar ohne geeignete Rückfrage bei ihrem Agenten, dem Zeugen [redacted] behaupten ließ, er habe diese Beträge der Klägerin nicht telefonisch mitgeteilt. Es kann nicht ernsthaft angenommen werden, dass der Zeuge [redacted] eine außergerichtlich ihm gestellte Frage, ob er den Geschäftsführer der Klägerin telefonisch über die beiden fraglichen Rückstandsbeträge informiert habe oder nicht, der Beklagten gegenüber anders beantwortet hat bzw. hätte, als er dies dem Gericht gegenüber getan hat.

dd) Ebenfalls ohne Belang ist, dass dem Geschäftsführer der Klägerin nach der Beweisaufnahme der Beitragsrückstand in Höhe von mehr als 800 € tatsächlich bereits seit dem 06.06.2019, also deutlich vor dem Schadenfall bekannt gemacht wurde und er mit dem Ausgleich bis zum 18.07.2019, also nach dem Schadenfall, zu gewartet hat; denn auch mit der telefonischen Mitteilung kann keine qualifizierte Mahnung nach § 38 Abs. 1 VVG verbunden gewesen sein, da diese nach § 38 Abs. 1 Satz 1 VVG in Textform übermittelt werden muss.

ee) Mangels erwiesenen Zugangs einer qualifizierten Mahnung gemäß § 38 Abs. 1 VVG begründet der unstreitig im Zeitpunkt des Schadenfalls bestehende Beitragsrückstand keine Leistungsfreiheit gemäß § 38 Abs. 2 VVG.

2.

Die Beklagte schuldet ferner Ersatz der entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in unstreitiger Höhe als Verzugsschadensersatz, §§ 280 Abs. 1, 286 BGB. Mit endgültiger Ablehnung des Versicherungsschutzes befand sie sich im Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

3.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1,709 ZPO.

[redacted]
Richter am Landgericht

Verkündet am 29.11.2021

[redacted], JOSekr´in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 30.11.2021

[redacted], JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle